

## **Satzung des Vereins German Charity Bowl**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen German Charity Bowl.
2.
  - a) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Aurich eingetragen werden.
  - b) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name German Charity Bowl e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 26802 Moormerland.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt im April eines Jahres und endet im März des Folgejahres.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO),
  - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
  - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO),
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
  - Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO) sowie
  - Förderung des Sports (Schach gilt als Sport) (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Dies geschieht durch Spendenakquise, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen sowie Dienstleistungen im Bereich der Spendenakquise und -ausschüttung. Die konkrete Zuwendung steht jedoch im billigen Ermessen des

Vereins und erfolgt nur an die in § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Organisationen, die nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen und welche sich auch zu wichtigen anderen Werten bekennen (Toleranz, Diversität etc) bzw. diesen nicht zuwiderhandeln. Die Förderung erfolgt zu den in § 2 Abs. 1 S. 1 genannten Zwecken.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
3. Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Verein darf unter bestimmten Voraussetzungen seine Mittel (in vollem Umfang) an eine andere Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts (s. § 2, Ziff. 1) für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dieser Körperschaft weitergeben, wenn die Beschaffung von Mitteln für die andere Körperschaft ihr Satzungszweck ist.

### § 3 Mitglieder

1. In der Bundesrepublik Deutschland fühlen sich viele Menschen den Zielen des Vereinszwecks verbunden und unterstützen den Verein auf unterschiedliche Weise.
2. Der Verein hat
  - a) Fördermitglieder (§ 4 Absatz 1),
  - b) stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absatz 2) und
  - c) Ehrenmitglieder (§ 4 Absatz 4).

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. **Fördermitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein.
2. **Stimmberechtigtes Mitglied** kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt, sich überparteilich verhält, dabei keine herausragende Funktion in einer politischen Partei innehat, keine Interessenkonflikte aufgrund einer Tätigkeit für Regierungen oder wirtschaftliche

oder politische Interessengruppen hat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Jahresbeitrag zu leisten.

3. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder.
4. **Ehrenmitglied** kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sind Ehrenmitglieder nicht verpflichtet.
5. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

### **§ 5 Mitgliedschaftsrechte**

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten in regelmäßigen Abständen Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins sowie über die Arbeit des Vereins.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder mit Ausnahme jedoch des Stimmrechts.

### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet:
  - a. mit dem Tode,
  - b. durch freiwilliges Ausscheiden, das jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
  - c. durch Ausschluss (Absatz 3).

Das Ende der Mitgliedschaft wird dem betreffenden stimmberechtigten Mitglied durch den Vorstand in Textform mitgeteilt, im Falle der Beendigung durch Tod (lit. a) den Erben des verstorbenen Mitglieds jedoch nur dann, wenn die Anschriften der Erben dem Verein bekannt sind.

2. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit fristlos durch Erklärung der Kündigung der Fördermitgliedschaft gegenüber dem Verein zu Händen eines Vorstandsmitglieds beendet werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

einstimmig. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

4. Eine Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt im Falle des Ausscheidens nicht.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder (§ 8),
2. der Vorstand (§ 10),

## **§ 8 Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

1. Die Mitgliederversammlungen der stimmberechtigten Mitglieder finden mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Videokonferenz statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) und unter Angabe des Grundes vom Vorstand die Einberufung verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Auch ohne die Abhaltung einer Mitgliederversammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Sie werden vom Vorstand per E-Mail unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Einzuladen sind auch die Ehrenmitglieder. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen (Datum der Versendung der E-Mail). Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie fristgerecht an die letzte vom stimmberechtigten Mitglied dem Verein in Textform bekannte gegebene E-Mail-Adresse gesandt worden ist.
4. Anträge zur Tagesordnung und Vorschläge zur Wahl des Vorstandes können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Die Genannten haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt werden. Sie müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen und über weitere Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem von der Versammlung zu bestimmenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlungsleitung darf Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt den Protokollführer.

### **§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder**

1. In der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Das bevollmächtigte Mitglied ist von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 Alt. 1 BGB befreit, darf also seine Stimme abgeben und das Stimmrecht für seinen Vollmachtgeber ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes, anwesendes Mitglied dies verlangt.
3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte, der bei Beschlussfassung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.

Stimmenthaltungen eines stimmberechtigten Mitglieds gelten als abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Jedes Mitglied ist allerdings zu einer Zustimmung verpflichtet, wenn der Zweck in der Satzung nur insoweit verändert wird, dass dadurch die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Zur Auflösung des Vereins genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er ist ehrenamtlich tätig und wählt aus seiner Mitte einen Ersten Vorsitzenden, einen Zweiten Vorsitzenden und einen Schatzmeister. Der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Der Vorstand ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder zugewiesen werden. Näheres kann durch eine

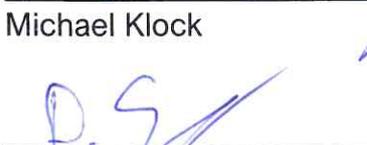
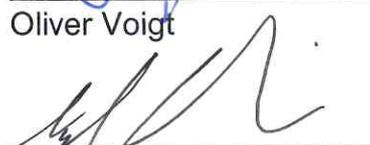
gesonderte Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

3. Die Mitgliederversammlung der stimmberechtigten Mitglieder wählt mindestens drei Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren.
4. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder sein; sie dürfen nicht Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen des Vereins sein.
5. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mündlich; die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen. Beschlussfassungen dürfen abweichend hiervon auch per E-Mail – dann jedoch nur einstimmig – im Umlaufverfahren erfolgen.
6. Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfiktion gem. § 20 a GwG, sodass eine eigenständige Meldung des Vorstands zur Eintragung in das Transparenzregister fiktiv als erfüllt gilt (als wirtschaftlich Berechtigter gilt jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB).

### § 11 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Rotes Kreuz e. V. , Carstennstr. 58, 12205 Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Unterschriften der anwesenden Gründungsmitglieder in der Versammlung vom 28. April 2022:

 Michael Klock	 Jann Philipp Hanken	 Oliver Voigt
 Dr. Daniel Schneider	 Björn May	 Noel Scheuplein
 Frank Höhle		